# Faunistisch-artenschutzrechtliches Gutachten mit Bilddokumentation für ein Abrissvorhaben in Königstein

von Kurt Möbus, Fachbüro Faunistik und Ökologie (Friedrichsdorf)

## 1. Veranlassung, Zielsetzung und Untersuchungsumfang

In Königstein, Wiesbadener Straße 173, ist geplant, ein älteres Wohngebäude (Doppelhaushälfte) sowie eine getrennt stehende ehemalige Scheune abzureißen. Außerdem soll der Dachbereich einer ans Wohnhaus angrenzenden Doppelhaushälfte ausgebaut werden. Im Planungszusammenhang ist der Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. § 39 betrifft das Tötungsverbot, und § 44 verbietet die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten. Es galt daher zu prüfen, ob in den abzureißenden Gebäuden oder dem Ausbaubereich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten vorhanden sind. Zu diesem Zweck wurde das Grundstück am 20.02.2023 tagsüber begangen. Dabei wurde begutachtet, ob in oder an den Gebäuden oder Teilbereichen Vorkommen von oder Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse, Vögel oder andere geschützte Tierarten vorhanden sind und ob grundsätzlich ein Lebensraumpotenzial für solche besteht. Konkrete Bestandserhebungen waren aufgrund der winterlichen Jahreszeit nicht möglich, es konnte nur auf Spuren früherer Vorkommen hin geprüft und das Lebensraumpotenzial abgeschätzt werden.

## 2. Ergebnis

Während der Begehung wurden auf dem Grundstück keine Vögel beobachtet. Jedoch befindet sich unter dem Dach des kleinen hölzernen Vorbaus der ehemaligen Scheune ein verlassenes Vogelnest, das wahrscheinlich von einem Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros)* stammt. Hausrotschwänze bauen nicht immer ein neues Nest, sondern nutzen gelegentlich auch vorjährige für eine zweite Brut. Weitere potenzielle Brutmöglichkeiten sind aber an bzw. in beiden Gebäuden nicht vorhanden.

Beide sind ältere, gemauerte Häuser mit einem klassischen Walmdach. Die Fassaden sind zum größten Teil glatt verputzt, die Dächer ziegelgedeckt. Ein Teil der Fassade der Scheune besteht aber aus unverputzten Feldsteinen. Darin sind auch mehrere Spalten vorhanden, die rein grundsätzlich potenzielle Quartiere für spaltenbewohnende Fledermäuse wie die Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus*) darstellen könnten. Konkrete Hinweise darauf, etwa Kotpellets, wurden aber nicht gefunden.

Die Dachüberstände sind vollkommen geschlossen. Darunter wurden weder Schwalbennester noch weitere mögliche Nischen als potenzielle Brutstätten für Nischenbrüter gefunden.

Der Dachboden des Wohnhauses ist in dem zum Abriss vorgesehenen Teil nicht ausgebaut, verfügt aber über keinerlei Einflugmöglichkeit für größere Tier wie Vögel oder Fledermäuse. Die Sparren sind mit Plastikfolie verkleidet. Der Dachboden der Doppelhaushälfte ist bereits ausgebaut, befindet sich aber noch im Rohzustand und dient als Lagerplatz für Baumaterial. In weitgehendem Rohzustand mit unverputzten Wänden und freiliegenden Dachbalken, aber mit Plastikfolie verkleideten Sparren zeigt sich der Dachboden der ehemaligen Scheune. Dieser verfügt in der obersten Spitze des straßenseitigen Giebels über ein sogenanntes Eulenloch in doppelter Ausführung. Hier wurde im Innenbereich direkt dahinter ein ehemaliges Nest der Hornisse (*Vespa crabro*) gefunden, einer geschützten Art, so dass hier zeitweise eine gemäß § 44 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte bestand.

Hornissen bauen jährlich neue Nester, so dass abzuwarten bleibt, ob sich im kommenden Sommer erneut welche dort ansiedeln. Weiterhin wurde auch ein altes Nest einer anderen, aber nicht geschützten Wespenart gefunden. Diese Wespen sind offenbar komplett auf dem Dachboden gestorben, wo überall tote herumlagen. Der Grund ist sehr wahrscheinlich, dass dort ein Dachfenster eine Zeitlang offenstand, durch welche die Wespen einflogen. Darauf weist eine Taubenfeder hin, die dort hängt, was zeigt, dass wohl auch Straßentauben (*Columba livia* forma *domestica*) zeitweise dort zuhause waren. Dann muss die Klappe geschlossen worden sein, so dass die Wespen eingeschlossen waren und verhungerten. Die Straßentaube ist keine geschützte Tierart, so dass §§ 39 und 44 BNatSchG auf sie nicht anzuwenden sind.

## 3. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Gebäude nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für geschützte Tierarten einzustufen, da keine aktuellen Vorkommen bestanden. Das war aber in der Brut- und Setzzeit anders, als Hornisse und Hausrotschwanz als sichere, die Zwergfledermaus als mögliche Bewohnerin der ehemaligen Scheune auftraten. Deshalb kann sich die artenschutzrechtliche Einstufung im Laufe der kommenden Sommersaison wieder ändern. Sollte der Abriss also in der gesetzlichen Brutzeit (01.03. bis 30.09.) angegangen werden, ist auf jeden Fall dringend anzuraten, vorher eine Überprüfung durchzuführen hinsichtlich der Frage, ob sich Vogelbruten, Fledermausquartiere oder neue Nester der Hornisse nachweisen bzw. ausschließen lassen.

Die Tatsache, dass Fledermäuse ihre Sommerquartiere oft traditionell alljährlich wieder aufsuchen, macht es erforderlich, für den geplanten Abriss bei der UNB eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen, weil die erwähnten Mauerspalten an der Scheune zumindest als potenzielle Hangplätze und damit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einzustufen sind. Bei der Entscheidung, ob diese erteilt wird, ist zu berücksichtigen, dass im Falle nachgewiesener Vorkommen der Abriss erst nach dem 15.11. erfolgen darf, weil davon auszugehen ist, dass die Fledermäuse eventuell bis etwa dahin im Quartier ausharren können. Sicherheitshalber sollte durch eine Abendbegehung kurz vor Beginn der Abrissarbeiten sichergestellt werden, dass wirklich keine Fledermäuse anwesend sind.

## 4. Vorschlag für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durch den geplanten Abriss gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Tierarten verloren, und zwar Haurotschwanz, Hornisse und Zwergfledermaus. Das sollte durch den Einbau von Fledermaus-Quartiersteinen oder das Aufhängen von Fledermauskästen sowie von Niststeinen oder Nistkästen für Nischenbrüter ausgeglichen werden. Auch für Hornissen gibt es spezielle Nistkästen, von denen einer angebracht werden sollte.

Friedrichsdorf, 22.02.2023

## Bilddokumentation

HG JN 114